



Serbski Sejm

Wuběrk wustawa & prawo | Rechtsausschuss

Powědař | Rěčnik | Sprecher: Hajko Kozel

Hłowna 9 | Hauptstr. 9

D-01920 Njebjelčicy | Nebelschütz

info@serbski-sejm.de

Statne dogrono mjazy serbskim ludom a nimskim statom

Statne zrěčenje mjez serbskim ludom a němskim statom

Staatsvertrag zwischen dem sorbischen/wendischen Volk und dem deutschen Staat

Předłoga | Načisk | Entwurf

28.01.2025

Inhaltsverzeichnis

Inhalt

Inhaltsverzeichnis	1
Předřlwo a pokiwy Vorwort und Hinweise	1
Begriffserklrungen.....	2
Inhalte fr eine sorbische Verfassung (nicht Teil dieses Staatsvertrages).....	3
Bisher nicht geklrte / nicht abgeschlossene Themen.....	4
Einleitung	6
Prambel	6
Identitt / nationale Besonderheiten	9
Artikel 1 Sorbische/Wendische Volkszugehrigkeit.....	9
Artikel 2 Angestammtes Siedlungsgebiet des sorbischen/wendischen Volks.....	9
Artikel 3 Schutz der Hoheitszeichen	9
Artikel 4 Feiertagsschutz	10
Grundstze	11
Artikel 5 Rechtsgrundlagen.....	11
Artikel 6 Innere Selbstbestimmung	11
Artikel 7 Gleichberechtigung der Person, Gleichberechtigung des Volks	12
Artikel 8 Gleichberechtigung des Namens	13
Artikel 9 Gleichberechtigung der Sprache.....	13
Artikel 10 Sorbische/wendische Sprachen vor Behrden und Gerichten sowie in der Verwaltung	14
Artikel 11 Notige Gesetzesnderungen.....	16
Artikel 12 Krperschaftsrechte	16
Artikel 13 Eigene Gerichtsbarkeit	16
Artikel 14 Verbandsklagerecht, Dachverbnde sorbischer/wendischer Verbnde und Vereine 16	
Zusammenwirken.....	18
Artikel 15 Exekutive	18
Artikel 16 Bericht der Regierungen	18
Artikel 17 Legislative	19
Artikel 18 Lnderbergreifende Zusammenarbeit	19
Artikel 19 Zusammenarbeit mit den Kirchen.....	20
Bildung.....	21
Artikel 20 Sorbisches/Wendisches Bildungswesen	21
Artikel 21 Mitbestimmung bei der Schulbildung	22
Artikel 22 Schlertransport.....	23

Artikel 23	Jugend- und Erwachsenenbildung	23
Artikel 24	Eigene Berufs- und Hochschulausbildung	23
Artikel 25	Staatliche Hochschulausbildung, Weiterbildung	24
Artikel 26	Wissenschaft.....	25
Kultur		26
Artikel 27	Kulturförderung	26
Artikel 28	Medien, Rundfunk und Fernsehen	26
Artikel 29	Printmedien.....	27
Artikel 30	Kulturdenkmale	27
Soziale und karitative Einrichtungen		29
Artikel 31	Sozial- und Gesundheitswesen	29
Territoriale Mitbestimmung.....		30
Artikel 32	Mitbestimmung im Siedlungsgebiet	30
Artikel 33	Mitbestimmung außerhalb des Siedlungsgebietes	30
Finanzierung.....		32
Artikel 34	Staatsleistungen.....	32
Artikel 35	Entschädigungen	32
Artikel 36	Kostenerstattung.....	33
Artikel 37	Eigentumsrecht	33
Artikel 38	Beteiligung an der Nutzung von Rohstoffen und Ressourcen.....	34
Artikel 39	Spenden und Gemeinnützigkeit	34
Schlussbestimmungen		35
Artikel 40	Freundschaftsklausel	35
Artikel 41	Salvatorische Klausel.....	35
Artikel 42	Inkrafttreten und Außerkrafttreten.....	35
Unterschriften		36
Schlussprotokoll.....		37
Anhang 1: Siedlungsgebiet des sorbischen/wendischen Volks		38
Anhang 2: Urheber- und Eigentumsrechte		38
Anhang 3: Finanzierungsabkommen.....		38
Anhang 4: Entschädigungsabkommen.....		38

1 Předstowo a pokiwy | Vorwort und Hinweise

2 [hsb] Z tutym statnym zrěčenjom (w slědowacym: zrěčenje) móža so zasadne počahi mjez
3 serbskim ludom a Zwjazkowej republiku Němska, kaž tež Krajom Braniborskej a Swobodnym
4 statom Sakska na samsnej runinje rjadować. Tutón tekst dawa serbskemu ludej njezwučenu
5 perspektiwu, přetož wobsahuje jara daloko sahace a sebjewědome žadanja. Na tutym niwowje
6 zetkach zastupnistwa serbskeho ludu němski stat naposledk 1918 abo 1945. Tekst
7 njewobsahuje wjele namjetow wo časowych dobach, w kotrychž hodža so tute zaměry docpěć.
8 Wón ma so bjez předsudkow čitać a jako dołhodobny cil zrozumić.

9 Naćisk zložuje so w natwarje a wobsahu na wobstejace statne zrěčenja z ludowymi cyrkwjami
10 jako korporacije zjawneho prawa kaž tež na dotalnej Serbskej zakonje Braniborskeje a
11 Sakskeje. Wón je wudospołnjeny přez normy prawa ludow a specifiske temy domoródnego
12 serbskeho luda we wobłuku nutřkowneho samopostajowanja kaž tež k skutkownemu
13 sobuwuhotowanju a sobupostajowanju.

14 Po přnim čitanju w Serbskim sejmje w léće 2022 nahromadži so z plenumje 400 komentarow,
15 kotrež buchu do tuteho noweho teksta zadžěłane. Wšitke prašenja buchu, wot mało wuwzaćow
16 wothladane (hlej nóżki), w trajacym procesu hač do 2024 w Serbskim sejmje konsensowane.
17 Naćisk nětko dale z jurist*kami diskutuja.

18 Wudžělać statneho zrěčenja z džělnostatnym ludom je nowina za wšitkich wobdžělenych.
19 Podobnosť k statnym zrěčenjam z cyrkwjami pak wolóža přistup w zmysle abstrakcije poměra
20 mjez nabožinskim zhromadženstwom a statom a poměra mjez etniju a statom.

21 Zapřijećé “lud” so tu na etniskosć, nic na statny lud počahuje.

22 Definuja so zhromadne zaměry, pomjenuja so prawniku wosobinu, dojednaja so prawa,
23 winowatosće a postupowanja financowanja.

24 W zmysle transparency napřećo statej a za jednanje z tutym je naćisk zrěčenja najprjedy w
25 němskej rěči napisany.

26 [deu] Mit diesem Staatsvertrag (im Folgenden: Vertrag) können die grundsätzlichen
27 Beziehungen zwischen dem sorbischen/wendischen Volk und der Bundesrepublik
28 Deutschland sowie dem Land Brandenburg und dem Freistaat Sachsen auf Augenhöhe geregelt
29 werden. Der Text gibt dem sorbischen Volk eine ungewohnte Perspektive, denn er enthält sehr
30 weitgehende und selbstbewusste Forderungen. Auf diesem Niveau begegneten Vertretungen
31 des sorbischen Volkes dem deutschen Staat zuletzt 1918 oder 1945. Der Text enthält wenige

32 Vorschläge über die Zeiträume, in denen diese Ziele erreicht werden können. Er soll
33 unvoreingenommen gelesen und als langfristiges Ziel verstanden werden.

34 Der Entwurf lehnt sich in Aufbau und Inhalt an bestehende Staatsverträge mit den Volkskirchen
35 als Körperschaften öffentlichen Rechts sowie an die bisherigen brandenburgischen und
36 sächsischen Sorbengesetze an, ergänzt um Völkerrechtsnormen und die spezifischen
37 Anforderungen seitens des indigenen sorbischen/wendischen Volks im Rahmen der inneren
38 Selbstbestimmung sowie zur wirksamen Mitgestaltung und Mitbestimmung.

39 Nach der ersten Lesung im Serbski Sejm im Jahr 2022 wurden aus dem Plenum 400
40 Kommentare gesammelt, die in diesen neuen Text eingearbeitet wurden. Alle Fragen wurden,
41 von wenigen Ausnahmen abgesehen (siehe Fußnoten), im in einem jahrelangen Prozess bis
42 2024 im Serbski Sejm konsensiert. Der Entwurf wird jetzt weiter mit Jurist*innen diskutiert.

43 Die Erarbeitung eines Staatsvertrages mit einem Teilstaatsvolk ist für alle Beteiligten Neuland.
44 Die Ähnlichkeit zu den Staatsverträgen mit den Kirchen ist jedoch eine Zugangserleichterung
45 im Sinne einer Abstraktion des Verhältnisses zwischen Religionsgemeinschaft und Staat hin zu
46 Ethnie und Staat.

47 Der Begriff "Volk" wird hier auf die Ethnie, nicht auf das Staatsvolk bezogen.

48 Es werden die gemeinsamen Ziele definiert, die Rechtspersönlichkeit benannt sowie Rechte,
49 Pflichten und Finanzierungsverfahren vereinbart.

50 Im Sinne der Transparenz gegenüber dem Staat und für die Verhandlung mit diesem ist der
51 Entwurf des Vertrages zunächst in deutscher Sprache verfasst.

52

53 Begriffserklärungen

54 • Das sorbische/wendische Volk bekommt Rechtspersönlichkeit und wird Körperschaft
55 des öffentlichen Rechts, „Serbski lud“. Es wird durch die gewählte sorbische/wendische
56 Volksvertretung vertreten (=Vertretung der K.d.ö.R.)

57 • Das angestammte Siedlungsgebiet des sorbischen/wendischen Volks wird im Text als
58 Siedlungsgebiet bezeichnet.

59 • Wenn Maßnahmen und Definitionen im Text nicht explizit auf das Siedlungsgebiet
60 bezogen sind, so ist deren Anwendung und Gültigkeit für das gesamte Bundesgebiet
61 gemeint.

62 Inhalte für eine sorbische Verfassung (nicht Teil dieses Staatsvertrages)

63 Eine eigene, selbst gegebene, nicht-staatliche Verfassung könnte durch den 2. Serbski Sejm
64 entwickelt werden. Sie soll dazu dienen, das eigene Selbstverständnis niederzuschreiben und
65 die innere Verfasstheit definieren. Im Folgenden werden einige mögliche Inhalte genannt, die
66 sich aus der Arbeit an diesem Staatsvertrag ergeben haben:

67 **Eigenbezeichnung**

- 68 • In diesem Vertragsentwurf wird die Eigenbezeichnung „Serbski lud“ verwendet, die als
69 Eigenname in allen Sprachen gilt.
- 70 • Sorbisch/wendisch vs. serbski: Je nach Sprache definieren.
- 71 • Als was verstehen wir uns? Volk / Nation / Stämme? Lausitzer Slawen?
- 72 • 2. Lesung: „Das sorbische/wendische Volk ist ein aus mehreren Stämmen bestehendes
73 Volk.“ Einige Abgeordnete sind mit dem Begriff „Stamm“ nicht einverstanden. Die
74 Eigenbezeichnung ist irgendwann im Mittelalter in der gesamten Lausitz zu
75 „Serb/Serbowka“ gewechselt. Die Menschen haben die Stammesbezeichnungen – so sie
76 überhaupt jemals für sich selbst benutzt worden sind (ist unbekannt) - von selbst hinter
77 sich gelassen.
- 78 • Erneut diskutieren, Externe einbeziehen, auf Unterschiede in deutscher und sorbischer
79 Perspektive achten, sorbische Perspektive ist maßgeblich.

80 **Volkszugehörigkeit**

- 81 • Es sind Beispiele und Anhaltspunkte zu nennen, wie das Bekenntnis zum
82 sorbischen/wendischen Volk erkennbar ist, ohne es nachzuprüfen. Bsp.: Nutzung der
83 Sprache, Pflege von Trachtenfolklore, Komposition oder Dichtung, Aufgreifen sorbischer
84 Thematik in Filmen, Entscheidung für die Teilnahme der Kinder am Sorbischunterricht,
85 usw.
- 86 • Inspiration Friesen: „Friese ist, wer sich dazu bekennt und Gutes dafür tut“.
- 87 • Welche Beispiele für Verfassungen anderer indigener/autochthoner Gruppen sind
88 anwendbar? Sami? Nordamerika?

89 **Fassbarkeit des Wahlvolks**

90 • Im Gegensatz zu den Behörden des Staates dürfte die K.d.ö.R. Listen mit
91 Wahlberechtigten, d.h. Angehörigen des sorbischen/wendischen Volks, führen und
92 dauerhaft pflegen und ergänzen.

93 • Das würde die Durchführung von Wahlen erleichtern und auch direkte
94 Volksabstimmungen ermöglichen.

95 • Die Verfassung könnte definieren, welche Anforderungen an den Schutz dieser Listen
96 vor dem Zugriff Dritter, einschließlich des Staates, erfüllt werden müssen.

97 **Grundsätze der Vertretungsregelungen**

98 • Vertretung nach außen

99 • Unterschrift unter den Vertrag etc.

100 • Beispiele aus anderen K.d.ö.R.? Kirchen, Universitäten?

101 **Historischer Bezug zu den elbslawischen Stämmen und Gebieten**

102 • Zusammenhang von ehemals slawischen Gebieten an Elbe/Saale/Ostsee mit Lausitz
103 herstellen.

104 • Historische Kontinuität, aber außerhalb der Lausitz ohne aktuelle Relevanz für heutige
105 Mit- und Selbstbestimmung.

106 • Wichtig für die weitere Ausbildung der Identität. Wichtig auch für den Erhalt und die
107 Kontextualisierung elbslawischer Kulturdenkmale und Ortsbezeichnungen (z.B.
108 Arkona).

109 **Hoheitszeichen**

110 • Farben, Symbole, Flagge, Wappen etc.

111 • Hymne

112 **Bisher nicht geklärte / nicht abgeschlossene Themen**

113 Einige Themen konnten bisher nicht abschließend eingearbeitet werden. Sie können im
114 Plenum und/oder der juristischen Fachdiskussion weitergeführt werden:

115 **Bildungsautonomie**

116 • Parallel zur Formulierung dieses Vertragsentwurfs hat der Serbski Sejm ein Konzept zur
117 Bildungsautonomie beschlossen, das sich in mehreren Punkten von diesem

118 Vertragsentwurf unterscheidet. Es muss hier noch rückwirkend eingearbeitet werden.

119 Siehe <https://dokumenty.serbskisejm.de/de/resolution/867/>

120 **Regionalkonzept**

- 121 • Parallel zur Formulierung dieses Vertragsentwurfs hat der Wirtschaftsausschuss des
122 Serbski Sejm ein Wirtschafts- und Regionalkonzept vorbereitet. Wo und wie es zu den
123 Formulierungen in diesem Vertragsentwurf unterscheidet, muss überprüft werden.

124

125 Einleitung

126

127 Staatsvertrag zwischen dem sorbischen/wendischen Volk,

128 der Bundesrepublik Deutschland,

129 dem Land Brandenburg und

130 dem Freistaat Sachsen

131 vom Tag. Monat Jahr.

132

133 Das sorbische/wendische Volk, vertreten durch seine demokratisch gewählte Volksvertretung
134 (im Folgenden: das sorbische/wendische Volk), und

135 die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch den Bundeskanzler,

136 der Freistaat Sachsen, vertreten durch den Ministerpräsidenten,

137 das Bundesland Brandenburg, vertreten durch den Ministerpräsidenten

138 (im Folgenden: der Staat),

139 vereinbaren:

140

141 Präambel

142 (1) In Kenntnis der Geschichte des sorbischen/wendischen Volks, das seit eineinhalb
143 Jahrtausenden in der Ober- und Niederlausitz ansässig ist und seine Sprachen und
144 Kultur über Jahrhunderte hinweg bewahren konnte,

145 (2) im Wissen um die erlittene gewaltsame Eroberung, Unterdrückung, Zwangsumsiedlung,
146 Fremdbestimmung, Germanisierung und Assimilation, die dem sorbischen/wendischen
147 Volk über Jahrhunderte durch den deutschen Staat und seine Rechtsvorgänger
148 widerfahren sind,

149 (3) unter besonderer Berücksichtigung der Tatsache, dass das sorbische/wendische Volk
150 außerhalb der Grenzen der Bundesrepublik Deutschland keinen Staat hat, der ihm durch
151 Identität verbunden ist und deshalb die Bewahrung und Weiterentwicklung seiner
152 Sprachen, Kultur und Überlieferung schützt,

- 153 (4) in Würdigung der Tatsache, dass das sorbische/wendische Volk in den zurückliegenden
154 Jahrhunderten ausnahmslos friedlich, nie gewaltsam und nie mit krimineller Energie um
155 seine Rechte als Volk gerungen hat,
- 156 (5) in Anerkennung, dass die sorbischen/wendischen Sprachen und Kultur generell bedroht
157 sind,
- 158 (6) in Anerkennung, dass die historischen Siedlungsgebiete durch Tagebau und
159 infrastrukturelle Maßnahmen großflächig in Anspruch genommen wurden und
160 weiterhin bedroht sind und besonderen Schutz, Aufmerksamkeit und Unterstützung
161 verdienen,
- 162 (7) im Bekenntnis zu den Verpflichtungen, die sich daraus für die Bundesrepublik
163 Deutschland, den Freistaat Sachsen und das Bundesland Brandenburg zum Schutz und
164 zu besonderer Förderung des sorbischen/wendischen Volks in Staat und Gesellschaft
165 ergeben,
- 166 (8) in Erkenntnis, dass das Recht auf die nationale und ethnische Identität sowie die
167 Gewährung der Gesamtheit der Rechte indigener Völker und ethnischer Minderheiten
168 keine Gabe und kein Privileg, sondern Teil der verbrieften universellen Menschen- und
169 Freiheitsrechte sind,
- 170 (9) in Erfüllung der in der Bundesrepublik Deutschland geltenden internationalen
171 Übereinkommen, insbesondere der UN-Resolution 61/295 zur Erklärung über die
172 Rechte der indigenen Völker, des ILO-Übereinkommens 169 über eingeborene und in
173 Stämmen lebende Völker in unabhängigen Ländern, des UN-Sozialpakts über
174 wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte, des UN-Zivilpakts über bürgerliche und
175 politische Rechte, der UN-Charta, der Charta der Grundrechte der Europäischen Union,
176 der Antidiskriminierungsrichtlinien der Europäischen Union, des EU-
177 Rahmenübereinkommens zum Schutz nationaler Minderheiten, der Europäische Charta
178 der Regional- oder Minderheitensprachen sowie zur Umsetzung grundsätzlicher
179 Völkerrechtsprinzipien,
- 180 (10) in Anerkennung der besonderen Rechte, die dem indigenen
181 sorbischen/wendischen Volk auf Ebene des Individuums sowie kollektiv nach obigen
182 Übereinkommen zu gewährleisten sind,
- 183 (11) unter Berufung auf das Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland sowie die
184 Verfassungen des Landes Brandenburg und des Freistaates Sachsen, und auf die

185 Protokollnotiz Nr. 14 zu Artikel 35 des Vertrages zwischen der Deutschen
186 Demokratischen Republik und der Bundesrepublik Deutschland über die Herstellung
187 der Einheit Deutschlands – Einigungsvertrag,

188 (12) in Anerkennung des Willens des sorbischen/wendischen Volks, seine Identität
189 auch in Zukunft zu erhalten und weiterzuentwickeln,

190 (13) unter Bekräftigung des Willens des sorbischen/wendischen Volks zum
191 friedlichen und gleichberechtigten, respektvollen Zusammenleben mit dem deutschen
192 Volk in einem gemeinsamen Staat sowie mit allen Völkern,

193 (14) unter Bekräftigung des Willens des deutschen Volks zum friedlichen und
194 gleichberechtigten, respektvollen Zusammenleben mit dem sorbischen/wendischen
195 Volk in einem gemeinsamen Staat,

196 (15) im Bewusstsein, dass der Schutz, die Pflege und Entwicklung der
197 sorbischen/wendischen Sprache, Kunst und Kultur sowie die Pflege und Entwicklung
198 der Lausitz im Interesse des Staates liegen,

199 (16) mit dem gemeinsamen Ziel der Erhaltung, Revitalisierung und
200 Weiterentwicklung sorbischer/wendischer Identität, Sprachen und Kultur,

201 (17) mit dem Ziel, einen Geist der Toleranz und des gegenseitigen Respekts in der
202 Bevölkerung zu schaffen und die Diskriminierung gegen Sorbinnen und
203 Sorben/Wendinnen und Wenden zu überwinden,

204 (18) in Anerkennung der Souveränität des sorbischen/wendischen Volks in seinen
205 inneren Angelegenheiten, die in der sorbischen/wendischen Kultur- und
206 Bildungsautonomie Ausdruck findet und im frei gewählten Serbski sejm verkörpert
207 wird,

208 (19) in Anerkennung der Notwendigkeit, Segregation und Integration für ein gutes
209 inneres und äußeres Zusammenleben täglich neu auszubalancieren,

210

211 schließen die Vertragsparteien folgenden Vertrag.

212

213 Identität / nationale Besonderheiten

214 Artikel 1 Sorbische/Wendische Volkszugehörigkeit

215 (1) Zum sorbischen/wendischen Volk gehört, wer sich zu ihm bekennt. Das Bekenntnis ist
216 frei. Es darf weder bestritten noch nachgeprüft werden. Aus diesem Bekenntnis dürfen
217 keine Nachteile erwachsen.

218 (2) Der Staat gewährt der Freiheit des Bekenntnisses zum sorbischen/wendischen Volk und
219 seiner öffentlichen Ausübung den gesetzlichen Schutz.

220 Artikel 2 Angestammtes Siedlungsgebiet des sorbischen/wendischen Volks

221 (1) Das Recht des sorbischen/wendischen Volks auf Unantastbarkeit, Schutz, Erhaltung und
222 Pflege seines angestammten Siedlungsgebietes ist zu gewährleisten.

223 (2) Das angestammte Siedlungsgebiet des sorbischen/wendischen Volks (im Folgenden:
224 Siedlungsgebiet) wird durch das sorbische/wendische Volk unter Berücksichtigung
225 prüfbarer Kriterien definiert und soll sich dynamisch entwickeln können. Es besteht
226 zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses aus den im brandenburgischen Gesetz über die
227 Ausgestaltung der Rechte der Sorben/Wenden in der Fassung vom 15. Oktober 2018
228 sowie im Sächsischen Sorbengesetz in der Fassung vom 20. Dezember 2022 genannten
229 Gemeinden und Gemeindeteilen.

230 (3) Der besondere Charakter des Siedlungsgebietes und die Interessen des
231 sorbischen/wendischen Volks sind bei der Gestaltung der Landes- und
232 Kommunalpolitik zu wahren.

233 (4) Die Teile des Siedlungsgebietes, die für bergbauliche oder industriepolitische
234 Maßnahmen enteignet oder den bisherigen Nutzern in sonstiger Weise entzogen
235 wurden, bleiben Bestandteil des Siedlungsgebietes.

236 (5) Durch das Siedlungsgebiet wird der geographische Anwendungsbereich für
237 gebietsbezogene Maßnahmen zum Schutz und zur Förderung der nationalen Identität
238 der Sorben/Wenden bestimmt.

239

240 Artikel 3 Schutz der Hoheitszeichen

241 (1) Der Staat stellt die Hoheitszeichen des sorbischen/wendischen Volks unter den gleichen
242 Schutz wie die staatlichen Hoheitszeichen. Die Festlegung dieser Hoheitszeichen erfolgt
243 durch das sorbische/wendische Volk.

244 (2) Farben und Wappen der Sorben/Wenden sind im Siedlungsgebiet gleichberechtigt
245 neben den Landesfarben und dem Landeswappen zu verwenden.

246 (3) Die sorbische/wendische Hymne ist im Siedlungsgebiet gleichberechtigt zu verwenden.

247 (4) Farben, Wappen und Hymne des sorbischen/wendischen Volks können bei gegebenem
248 Anlass auch außerhalb des Siedlungsgebietes verwendet werden.

249 Artikel 4 Feiertagsschutz

250 (1) Ein vom sorbischen/wendischen Volk zu bestimmender eigener Nationalfeiertag wird
251 im Siedlungsgebiet als gesetzlicher Feiertag anerkannt und gewährleistet.

252 (2) Angehörige des sorbischen/wendischen Volks, die ihren Hauptwohntz oder dauernden
253 Aufenthalt außerhalb des Siedlungsgebietes haben, ist die Wahrnehmung dieses Feiertages
254 zu gewährleisten. Nachteile dürfen Ihnen daraus nicht entstehen.

255

256 Grundsätze

257 Artikel 5 Rechtsgrundlagen

258 (1) Die freiheitlich-demokratische Grundordnung, das Grundgesetz und die
259 Landesverfassungen sollen weiterhin die gemeinsame Grundlage des Zusammenlebens
260 bilden.

261 (2) Das sorbische/wendische Volk verzichtet auf das unveräußerliche Recht auf ein
262 eigenstaatliches Territorium unter der Bedingung, dass sein Recht auf zukünftige
263 Existenz im Rahmen des hier unterzeichneten Vertrages wirksam gewährleistet wird
264 und die freiheitlich-demokratische Rechtsordnung der Bundesrepublik Deutschland
265 Bestand hat.

266 Artikel 6 Innere Selbstbestimmung

267 (1) Das sorbische/wendische Volk entscheidet Kraft seines Rechtes als indigenes Volk auf
268 Selbstbestimmung frei über seinen politischen Status und gestaltet in Freiheit seine
269 wirtschaftliche, soziale und kulturelle Entwicklung. Es nimmt das Recht auf Autonomie
270 oder Selbstverwaltung in Fragen, die seine inneren und lokalen Angelegenheiten
271 betreffen, sowie das Recht, über die Mittel zur Finanzierung seiner autonomen Aufgaben
272 zu verfügen, wahr.

273 (2) Der Staat erkennt ausdrücklich an, dass das sorbische/wendische Volk als indigenes
274 bzw. autochthones Volk ("First Nation") in seinem Siedlungsgebiet beheimatet ist.

275 (3) Die Sorbinnen und Sorben/Wendinnen und Wenden nehmen ihre Rechte kollektiv und
276 individuell wahr.

277 (4) Das Recht des sorbischen/wendischen Volks, seiner Untergliederungen sowie seiner
278 Angehörigen zur Bildung von Vereinigungen mit sprachlicher, bildungspolitischer,
279 kultureller, identitätsbildender, karitativer, politischer und anderer Zielsetzung wird
280 gewährleistet.

281 (5) Das sorbische/wendische Volk ordnet und verwaltet seine Angelegenheiten selbständig
282 im Rahmen des für alle geltenden Gesetzes. Langfristiges Ziel ist weitgehende
283 Personalautonomie, insbesondere Kultur-, Bildungs- und Sozialautonomie. Die nötigen
284 Kompetenzen werden nach und nach aufgebaut und schrittweise vom Staat
285 übernommen.

286 (6) Innerhalb des Siedlungsgebietes soll das sorbische/wendische Volk mitbestimmen,
287 wenn seine Belange betroffen sind, es einen konkreten regionalen Bezug gibt und dies
288 nicht durch die langfristig herzustellende Selbstbestimmung abgedeckt ist. Dazu
289 gehören u.a. die Nutzung von Rohstoffen und Wasser, Infrastruktur und Strukturwandel,
290 Ausgleichs- und Wiederherstellungsmaßnahmen, Hochschulwesen und
291 Forschungslandschaft und Sprachpräsenz in Verwaltung und Öffentlichkeit. Die
292 Beteiligung hat das Ziel, Einverständnis oder Zustimmung des sorbischen/wendischen
293 Volks bezüglich der vorgeschlagenen Rechtsetzungsvorhaben, Programme und
294 Verwaltungsentscheidungen zu erreichen. In Fragen von Kultur und Bildung sowie der
295 Nutzung natürlicher Ressourcen und der Ablagerung von Abfällen können keine
296 Beschlüsse oder Entscheidungen gegen den Willen des sorbischen/wendischen Volks
297 getroffen werden.

298 Artikel 7 Gleichberechtigung der Person, Gleichberechtigung des Volks

299 (1) Die in der Bundesrepublik Deutschland lebenden Bürger sorbischer/wendischer
300 Volkszugehörigkeit sind gleichberechtigter Teil des Staatsvolks.

301 (2) Das sorbische/wendische Volk, jede Sorbin/Wendin und jeder Sorbe/Wende haben das
302 verfassungsmäßig garantierte Recht, ihre ethnische, kulturelle, sprachliche, nationale
303 und politische Identität, Traditionen und Erbe frei zum Ausdruck zu bringen, zu
304 bewahren und weiterzuentwickeln, frei von jeglichen Versuchen, gegen ihren Willen
305 assimiliert zu werden. Das sorbische/wendische Volk, jede Sorbin/Wendin und jeder
306 Sorbe/Wende haben das verfassungsmäßig garantierte Recht auf Unantastbarkeit,
307 Schutz, Erhaltung und Pflege ihres Siedlungsgebietes.

308 (3) Der Bund, die Länder, die Landkreise, die Gemeinden und Gemeindeverbände im
309 Siedlungsgebiet des sorbischen/wendischen Volks gewährleisten die in Absatz (2)
310 genannten Rechte und fördern ihre Umsetzung. Die wirksame politische Mitgestaltung
311 des sorbischen/wendischen Volks ist dabei durch Herstellung des Einvernehmens zu
312 sichern und zu fördern.

313 (4) Jede/r Angehörige des sorbischen/wendischen Volks hat das Recht auf
314 muttersprachliche Schulbildung. Außerhalb des Siedlungsgebietes kann das online
315 sichergestellt werden.

316 (5) Jede/r Angehörige des sorbischen/wendischen Volks hat das Recht auf gleichen Zugang
317 zu allen Stufen des Bildungswesens sowie auf Entwicklung ihrer/seiner Persönlichkeit
318 in den sorbischen/wendischen Sprachen.

319 (6) Der Staat gewährleistet und fördert die Beteiligung des sorbischen/wendischen Volks
320 am kulturellen, sozialen und wirtschaftlichen Leben und an öffentlichen
321 Angelegenheiten.

322 Artikel 8 Gleichberechtigung des Namens

323 (1) Der Staat gewährleistet auf Wunsch die amtliche Namensführung von Personen gemäß
324 den Traditionen des sorbischen/wendischen Volks in Ausweisen, Registern,
325 Hinweisschildern, im Postverkehr etc. Der sorbische/wendische Name ist
326 gleichberechtigt und bedarf für amtliche Zwecke keiner Übersetzung ins Deutsche.

327 (2) Die historische sprachliche Eliminierung der sorbischen/wendischen Orts-, Flur- und
328 Feldnamen und die Veränderung der Schreibweisen aus der Zeit des
329 Nationalsozialismus ist rückgängig zu machen.

330 (3) Gemeinden, Verwaltungsgemeinschaften, Flurnamen und sonstige geografische
331 Bezeichnungen im Siedlungsgebiet der Sorben/Wenden tragen einen
332 sorbisch/wendischen Namen oder alternativ einen zweisprachigen Namen in deutscher
333 und sorbischer/wendischer Sprache in der Reihenfolge Sorbisch/Wendisch, Deutsch,
334 gemäß der Stärke des Unterstützungsbedarfs.

335 Artikel 9 Gleichberechtigung der Sprache

336 (1) Der Gebrauch der eigenen Sprache ist ein wesentliches Merkmal sorbischer/wendischer
337 Identität. Der Staat erkennt die sorbischen/wendischen Sprachen als Ausdruck des
338 geistigen und kulturellen Reichtums Deutschlands an. Ihr Gebrauch ist frei. Ihre
339 Anwendung in Wort und Schrift im öffentlichen Leben und die Ermutigung dazu werden
340 geschützt und gefördert.

341 (2) Die sorbischen/wendischen Sprachen¹ sind gleichberechtigt zur deutschen Sprache.

342 (3) Die sorbischen/wendischen Sprachen sind im gesamten öffentlichen Raum des
343 Siedlungsgebietes, einschließlich des öffentlichen gewerblichen Bereichs, gleichwertig

¹ In diesem Vertragsentwurf sind konsequent die „sorbischen/wendischen Sprachen“ im Plural erwähnt, um explizit auch das Schleifer Sorbisch mit einzuschließen. Bei Beschilderungen, Namen und im Schulunterricht kann es deshalb die gleiche Rolle bekommen wie Niedersorbisch oder Obersorbisch in anderen Regionen. Es gibt aber Textstellen, wo das nicht so ist, z.B. bei der Reihenfolge des Unterstützungsbedarfs. Es ist zu klären, ob das Schleifer Sorbisch überall gleichberechtigt zu Nieder- und Obersorbisch genannt werden soll und welche weiteren Ableitungen sich daraus ergeben würden.

344 und gleichrangig für Beschilderungen und schriftliche Hinweise zu verwenden,
345 insbesondere an öffentlichen Gebäuden, Einrichtungen, Straßen, Wegen, öffentlichen
346 Plätzen und Brücken.

347 (4) Im Siedlungsgebiet liegende Orte sind auf Beschilderungen und schriftlichen Hinweisen
348 außerhalb des Siedlungsgebietes zweisprachig zu beschriften.

349 (5) Die Grenzen des Siedlungsgebietes sind analog zu den Grenzen der Landkreise zu
350 beschildern.

351 (6) Die computer-, internet- und tonträgerbasierte Sprachanwendung durch den Staat und
352 die seiner Aufsicht unterstehenden Körperschaften, Anstalten, Einrichtungen,
353 Unternehmen und Stiftungen des öffentlichen Rechts ist gleichberechtigt in den
354 sorbischen/wendischen Sprachen sicherzustellen.

355 (7) Zwei- oder mehrsprachige Bezeichnungen erfolgen gemäß der Stärke des
356 Unterstützungsbedarfs in der Reihenfolge Sorbisch/Wendisch, Deutsch.

357 Artikel 10 Sorbische/wendische Sprachen vor Behörden und Gerichten sowie 358 in der Verwaltung

359 (1) Die sorbischen/wendischen Sprachen sind auch Amts- und Gerichtssprachen im
360 Siedlungsgebiet.

361 (2) Sie werden auf Wunsch im Siedlungsgebiet in persönlichen amtlichen Dokumenten
362 sowie im Umgang mit Ämtern und Behörden des Staates und der seiner Aufsicht
363 unterstehenden Körperschaften, Anstalten, Einrichtungen, Unternehmen und
364 Stiftungen des öffentlichen Rechts ohne Nachteile angewendet. Dabei sind die
365 sorbischen/wendischen Sprachen mündlich und schriftlich im gesamten Verfahren
366 gleichwertig und gleichrangig zu verwenden. Dies erfolgt gemäß der Stärke des
367 Unterstützungsbedarfs in der Reihenfolge Sorbisch/Wendisch, Deutsch.

368 (3) Ämter und Behörden des Staates und der seiner Aufsicht unterstehenden
369 Körperschaften, Anstalten, Einrichtungen, Unternehmen und Stiftungen des öffentlichen
370 Rechts im Siedlungsgebiet gewährleisten die Anwendung des Prinzips des "Active
371 offers" (Ermutigung zum Sprachgebrauch).

- 372 (4) Bei herausgehobenen Rechtsakten² sind die sorbischen/wendischen Sprachen auf
373 Wunsch auch außerhalb des Siedlungsgebietes gleichwertig und gleichrangig zu
374 verwenden.
- 375 (5) Die Ämter und Behörden des Staates und der seiner Aufsicht unterstehenden
376 Körperschaften, Anstalten, Einrichtungen, Unternehmen und Stiftungen des öffentlichen
377 Rechts im Siedlungsgebiet halten zur Erfüllung der o.g. Rechte das entsprechend
378 qualifizierte Personal vor.
- 379 (6) Das gilt auch für die Ämter und Behörden des Staates und der seiner Aufsicht
380 unterstehenden Körperschaften, Anstalten, Einrichtungen, Unternehmen und
381 Stiftungen des öffentlichen Rechts außerhalb des Siedlungsgebiets überall dort, wo der
382 Bezug zur sorbischen/wendischen Kultur es erfordert.
- 383 (7) Gesetze, Verordnungen, Verwaltungsvorschriften, Verwaltungsakte und andere
384 Verfügungen, Erklärungen, Verträge sind in den sorbischen/wendischen Sprachen
385 genauso verbindlich wie in deutscher Sprache. Amtliche Veröffentlichungen von
386 Vorschriften sind in allen Sprachen widerspruchsfrei auszufertigen.
- 387 (8) Das Sorbische/Wendische wird in den öffentlichen Verwaltungen besonders gefördert.
388 Kenntnisse der sorbischen/wendischen Sprachen sind im Siedlungsgebiet spätestens
389 sieben Jahre nach Vertragsunterzeichnung Voraussetzung für die Einstellung in den
390 öffentlichen Dienst. Bis dahin sind Ämter und Behörden des Staates und der seiner
391 Aufsicht unterstehenden Körperschaften, Anstalten, Einrichtungen, Unternehmen und
392 Stiftungen des öffentlichen Rechts verpflichtet, Personen, die die
393 sorbischen/wendischen Sprachen beherrschen, bei sonst gleicher Eignung bevorzugt zu
394 beschäftigen. Der Erwerb der sorbischen/wendischen Sprachen wird durch die
395 Arbeitgeber durch Freistellungen und Zielvereinbarungen unterstützt. Der Staat
396 übernimmt eventuelle Kosten.
- 397 (9) Im Siedlungsgebiet stellt der Staat sicher, dass die Belange des sorbischen/wendischen
398 Volks sowie der Erwerb sorbischer/wendischer Sprachkenntnisse in den Angeboten für
399 die Aus- und Weiterbildung der Bediensteten der öffentlichen Verwaltung besondere
400 Berücksichtigung finden.

² Welche das genau sind, muss noch erläutert werden. Bsp.: Geburtsurkunden, Eheschließungen.

401 (10) Hauptamtliche Wahlbeamte sind ggf. verpflichtet, die sorbischen/wendischen
402 Sprachen zu lernen und das Gelernte gegenüber Angehörigen des
403 sorbischen/wendischen Volks anzuwenden.

404 Artikel 11 Nötige Gesetzesänderungen

405 (1) Der Staat und das sorbische/wendische Volk nehmen Verhandlungen über notwendige
406 Anpassungen des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland, der sächsischen und
407 der brandenburgischen Landesverfassungen auf.

408 (2) Wo notwendig, werden bestehende Gesetze und Verordnungen geändert, um diesen
409 Vertrag umzusetzen. Im Zweifel hat dieser Vertrag vorrangige Wirkung.

410 Artikel 12 Körperschaftsrechte

411 (1) Das sorbische/wendische Volk (Eigenbezeichnung „Serbski lud“ gilt in allen Sprachen)
412 und gegebenenfalls seine gewählte Volksvertretung (Eigenbezeichnung „Serbski
413 sejm“ gilt in allen Sprachen) besitzen Rechtspersönlichkeit³ und sind Körperschaften
414 des öffentlichen Rechts (im Folgenden: K.d.ö.R.); ihr Dienst ist öffentlicher Dienst.

415 (2) Das sorbische/wendische Volk wird Beschlüsse über die beabsichtigte Errichtung oder
416 Veränderung von Körperschaften den zuständigen Ministerien sowie den räumlich
417 beteiligten Gebietskörperschaften rechtzeitig anzeigen. Die Errichtung öffentlich-
418 rechtlicher Stiftungen des sorbischen/wendischen Volks bedarf der Genehmigung des
419 zuständigen Ministeriums.

420 Artikel 13 Eigene Gerichtsbarkeit

421 (1) Eine Gerichtsbarkeit soll entsprechend der gesetzlichen Regeln für K.d.ö.R. ausgeübt
422 werden können. In Streitfällen werden staatliche Gerichte erst nach Abschluss des
423 internen Schlichtungsverfahrens angerufen.

424 Artikel 14 Verbandsklagerecht, Dachverbände sorbischer/wendischer 425 Verbände und Vereine

426 (1) Das sorbische/wendische Volk soll Verbandsklagerechte für die Durchsetzung der
427 Personalautonomie erhalten. Zur Durchsetzung von Mitbestimmungsrechten sollen
428 auch sorbische/wendische Dach- und Fachverbände Verbandsklagerechte erhalten.

³ Zeitpunkt der Herstellung der Rechtspersönlichkeit als K.d.ö.R. (Hajko Kozel): Die Rechtspersönlichkeit des sorbischen/wendischen Volks als K.d.ö.R. muss hergestellt sein, bevor der Vertrag unterzeichnet werden kann. Das geht als "juristische Sekunde" gleichzeitig mit dem Vertrag (so ist es jetzt im Text formuliert), oder separat vorher.

- 429 (2) Die Anerkennung von Dach- und Fachverbänden der sorbischen/wendischen Verbände
430 und Vereine erfolgt durch das sorbische/wendische Volk, wenn ein Verband
- 431 a. nach seiner Satzung nicht nur vorübergehend die Belange des
432 sorbischen/wendischen Volks fördert,
- 433 b. zum Zeitpunkt der Anerkennung mindestens drei Jahre besteht und in diesem
434 Zeitraum im Sinne von Satz (a) tätig gewesen ist,
- 435 c. die Gewähr für eine sachgerechte Aufgabenerfüllung bietet; dabei sind Art und
436 Umfang seiner bisherigen Tätigkeit, der Mitgliederkreis, eine demokratische
437 Binnenstruktur sowie die Leistungsfähigkeit des Verbandes zu berücksichtigen.
- 438 (3) Ein nach Absatz (2) anerkannter Verband kann, ohne in seinen Rechten verletzt zu sein,
439 Rechtsbehelfe gegen Maßnahmen des Staates oder einer kommunalen
440 Gebietskörperschaft oder gegen deren Unterlassung einlegen, wenn geltend gemacht
441 wird, dass die Maßnahme oder ihr Unterlassen zu bestehenden Vorschriften in
442 Widerspruch steht, die Rechte des sorbischen/wendischen Volks oder von
443 Sorben/Wenden begründen.
- 444

445 Zusammenwirken

446 Artikel 15 Exekutive

447 (1) Vertreter der Bundesregierung, der brandenburgischen und sächsischen
448 Landesregierungen und des sorbischen/wendischen Volks bilden einen "Gemeinsamen
449 Rat", der regelmäßig jährlich und bei von mindestens einer Seite artikuliertem Bedarf
450 zusammentritt und sich mit allen Belangen befasst, die ihr Verhältnis zueinander
451 berühren oder für das sorbische/wendische Volk über die Grenzen eines Bundeslandes
452 von besonderer Bedeutung sind. Beschlüsse kann der Gemeinsame Rat nicht gegen die
453 Vertreterinnen und Vertreter des sorbischen/wendischen Volks fassen.

454 (2) Zur Vertretung seiner Anliegen gegenüber dem Staat und zur Verbesserung der
455 gegenseitigen Information bestellt das sorbische/wendische Volk jeweils eine
456 Beauftragte oder einen Beauftragten und deren Stellvertreterin oder Stellvertreter und
457 richtet besondere Geschäftsstellen an den Sitzen der Bundes- und beiden
458 Landesregierungen ein.

459 (3) Die Bundes- und beiden Landesregierungen benennen jeweils eine Beauftragte oder
460 einen Beauftragten für sorbische/wendische Angelegenheiten im Rang eines beim
461 Bundeskanzleramt bzw. den Staatskanzleien angesiedelten Staatssekretärs. Diese
462 müssen über Kenntnisse der sorbischen/wendischen Sprachen verfügen und
463 unterstützen die Koordination der Ministerien in allen das sorbische/wendische Volk
464 betreffenden Fragen.

465 (4) Die Beauftragten des sorbischen/wendischen Volks sowie die Beauftragten der Bundes-
466 und beiden Landesregierungen gehören dem Gemeinsamen Rat an.

467 (5) Die Beauftragten des sorbischen/wendischen Volks erhalten besonderen Zugang zu den
468 jeweiligen Ministerien und den Regierungen.

469 Artikel 16 Bericht der Regierungen

470 (1) Die Bundesregierung und die brandenburgischen und sächsischen Landesregierungen
471 erstatten den jeweiligen Parlamenten mindestens einmal in und spätestens zur Mitte
472 jeder Legislaturperiode einen Bericht zur Lage des sorbischen/wendischen Volks auf
473 ihrem Territorium. Den Berichten ist eine Stellungnahme des sorbischen/wendischen
474 Volks beizufügen.

475 Artikel 17 Legislative

476 (1) Vom sorbischen/wendischen Volk bestimmte Sorben-/Wendenräte beim Bund und den
477 Ländern Brandenburg und Sachsen werden bei Rechtsetzungsvorhaben, Berichten und
478 Programmen, die Belange des sorbischen/wendischen Volks berühren, angemessen
479 beteiligt. Sie haben das Recht, an Ausschuss- und Plenarsitzungen teilzunehmen und
480 erhalten dort Rederecht.

481 (2) Die Beteiligung hat das Ziel, Einverständnis oder Zustimmung der Sorben-/Wendenräte
482 bezüglich der vorgeschlagenen Rechtsetzungsvorhaben, Programme und
483 Verwaltungsentscheidungen zu erreichen. In Fragen von Kultur und Bildung sowie der
484 Nutzung natürlicher Ressourcen und der Ablagerung von Abfällen können keine
485 Beschlüsse oder Entscheidungen gegen den Willen der Sorben-/Wendenräte getroffen
486 werden.

487 (3) Der Staat und das sorbische/wendische Volk erarbeiten ein sozial, ökologisch,
488 ökonomisch und politisch nachhaltiges Leitbild für die Lausitz, welches regelmäßig
489 weiterentwickelt und dessen Umsetzung kontrolliert wird.

490 (4) Das sorbische/wendische Volk erhält je zwei in Wahlen zu bestimmende zusätzliche
491 Sitze im Bundestag, in den brandenburgischen und sächsischen Landtagen und den
492 Kommunalparlamenten des sorbischen/wendischen Siedlungsgebietes, ggf. mit
493 Fraktionsstatus.

494 Artikel 18 Länderübergreifende Zusammenarbeit

495 (1) Der Staat fördert die Zusammengehörigkeit und gewährleistet die
496 länderübergreifenden Interessen des sorbischen/wendischen Volks, insbesondere im
497 kulturellen, bildungspolitischen, wirtschaftlichen und raumplanerischen Bereich und
498 bei deren politischen Vertretung. Zu diesem Zweck arbeiten die Länder eng zusammen.

499 (2) Dies betrifft vor allem die Förderung und den Unterhalt der länderübergreifenden
500 Tätigkeit von Institutionen zur Pflege und Erforschung der Sprache, Kultur und
501 Geschichte des sorbischen/wendischen Volks sowie von Institutionen mit
502 sorbischen/wendischen Bildungsangeboten.

503 (3) Die Vertragsparteien vereinbaren die Gründung eines die gesamte Lausitz umfassenden
504 gemeinsamen brandenburgischen/sächsischen regionalen Planungsverbandes.

505 (4) Der Staat gewährleistet eine wirksame Beteiligung durch vom sorbischen/wendischen
506 Volk bestimmte stimmberechtigte Vertreter in allen das Siedlungsgebiet betreffenden

507 staatlichen Entscheidungsgremien, insbesondere den Regionalen Planungsverbänden,
508 Kulturräumen sowie in den Tourismusverbänden. Die Beteiligung hat das Ziel,
509 Einverständnis oder Zustimmung des sorbischen/wendischen Volks bezüglich der
510 vorgeschlagenen Rechtsetzungsvorhaben, Programme und
511 Verwaltungsentscheidungen zu erreichen. In Fragen von Kultur und Bildung sowie der
512 Nutzung natürlicher Ressourcen und der Ablagerung von Abfällen können keine
513 Beschlüsse oder Entscheidungen gegen den Willen des sorbischen/wendischen Volks
514 getroffen werden.

515 (5) Der Staat bezieht das sorbische/wendische Volk in seine grenzüberschreitende
516 Zusammenarbeit mit anderen Ländern und Staaten wirksam ein.

517 Artikel 19 Zusammenarbeit mit den Kirchen

518 (1) Der Staat wird in seinem Verhältnis zu den Kirchen darauf hinwirken, dass diese die
519 besonderen Bedürfnisse des sorbischen/wendischen Volks angemessen
520 berücksichtigen.

521

522 Bildung⁴

523 Artikel 20 Sorbisches/Wendisches Bildungswesen

524 (1) Alle öffentlichen Schulen im Siedlungsgebiet kommen unter die Aufsicht eines
525 Sorbischen Schulamtes. Dieses untersteht der Kontrolle des sorbischen/wendischen
526 Volks und übt die Fach- und Rechtsaufsicht aus.

527 (2) Das Sorbische Schulamt entscheidet, welche Schwerpunkte gebildet werden, nach
528 welchen Methoden unterrichtet wird, welche Schulformen und -größen es gibt und an
529 welchen Orten Bildungseinrichtungen gebildet werden.

530 (3) Private Schulen im Siedlungsgebiet müssen für die Anerkennung ihrer Abschlüsse
531 ebenfalls die Anforderungen des Sorbischen Schulamtes erfüllen.

532 (4) Private Schulen innerhalb des Siedlungsgebietes erhalten für das Lehren der sorbischen
533 Sprachen finanzielle Unterstützung.

534 (5) Die bisherigen deutschen Schulämter haben im Siedlungsgebiet keine Hoheit mehr.

535 (6) Im Siedlungsgebiet ist das Erlernen der sorbischen/wendischen Sprachen und die
536 Vermittlung der sorbischen Geschichte für alle Schüler verpflichtend, damit alle
537 Einwohnerinnen und Einwohner die sorbischen/wendischen Sprachen mindestens
538 verstehend beherrschen und mindestens Grundkenntnisse der sorbischen Geschichte
539 erwerben.

540 (7) Darüber hinaus hat jedes Kind und jede/r Jugendliche im Siedlungsgebiet das Recht, in
541 weiteren durch das Sorbische Schulamt festzulegenden Fächern und Jahrgangsstufen in
542 den sorbischen Sprachen unterrichtet zu werden.

543 (8) Ein Erlernen der deutschen Sprache erfolgt auch für sorbische/wendische
544 Muttersprachlerinnen und Muttersprachler auf muttersprachlichem Niveau.
545 Unabhängig davon wird Sorbisch/Wendisch gleichberechtigt zu Deutsch für schulische
546 und berufliche Abschlüsse sowie als Hochschulzugangsvoraussetzung angerechnet.

547 (9) Sorbisch/Wendisch wird als Muttersprache und als vollwertige erste oder zweite
548 Fremdsprache anerkannt.

⁴ Eigenes Bildungskonzept von 2024 beachten. Es enthält einige andere Formulierungen und Vorschläge als dieser Text. Es gilt im Zweifel der dortige Text gemäß dem Beschluss 59. Siehe <https://dokumenty.serbskisejm.de/de/resolution/867/>

549 (10) Das sorbische/wendische Volk hat das Recht, eigene Bildungssysteme und -
550 institutionen sowie Schulen und vorschulische Einrichtungen einzurichten und zu
551 kontrollieren, in denen in seinen eigenen Sprachen und in einer seinen
552 kulturspezifischen Lehr- und Lernmethoden entsprechenden Weise unterrichtet wird.
553 Bei durch das Sorbische Schulamt festgestelltem Bedarf kann dies auch außerhalb des
554 Siedlungsgebietes erfolgen. Die in öffentlichen Schulen üblichen Mindestklassenstärken
555 bzw. Mindestgrößen gelten dabei nicht. Der Unterricht kann jahrgang- und
556 schulübergreifend abgehalten werden.

557 (11) Die Träger von Kindertagesstätten im Siedlungsgebiet sind verpflichtet, Eltern
558 rechtzeitig über die Möglichkeiten zu informieren, die sorbischen/wendischen
559 Sprachen zu erlernen und zu pflegen.

560 (12) In den Kindertagesstätten im Siedlungsgebiet ist die sorbische/wendische
561 Geschichte und Kultur altersgerecht in die Spielgestaltung und Bildungsarbeit
562 einzubeziehen.

563 Artikel 21 Mitbestimmung bei der Schulbildung

564 (1) Der Staat gewährleistet im gesamten Bundesgebiet im Rahmen geeigneter Fächer die
565 Vermittlung umfangreicher Kenntnisse zur Geschichte des sorbischen/wendischen
566 Volks einschließlich der Unterdrückung durch das historische Staatswesen, seiner
567 Kultur, Sprachen und Identität sowie zur Rolle als Vorfahren der heutigen Bevölkerung
568 in weiten Teilen der Bundesrepublik Deutschland. Dadurch soll möglichen Vorurteilen
569 entgegengetreten und zu verantwortlichem Handeln in der Gesellschaft ermutigt
570 werden.

571 (2) Der Staat unterstützt diesbezügliche schulische und außerschulische Initiativen und
572 Projekte und fördert Initiativen der Sorben/Wenden, eigene Bildungsangebote
573 bereitzustellen. Privatschulen außerhalb des Siedlungsgebietes erhalten für das Lehren
574 der sorbischen Sprachen finanzielle Unterstützung.

575 (3) Richtlinien, Durchführungsbestimmungen, Lehrpläne und Verwendung von
576 Lehrbüchern bedürfen der Zustimmung des sorbischen/wendischen Volks, soweit
577 Inhalte zur Geschichte, Sprachen und Kultur des sorbischen/wendischen Volks
578 betroffen sind.

579 (4) Die Vertragsparteien stellen sicher, dass alle Angehörigen des sorbischen/wendischen
580 Volks, die außerhalb⁵ des Siedlungsgebietes leben, Zugang zu Bildung in ihrer eigenen
581 Kultur und in ihrer eigenen Sprache haben. Der Staat gewährleistet für alle Schülerinnen
582 und Schüler die Möglichkeit, neben ihrer Regelschule die sorbischen/wendischen
583 Sprachen auf muttersprachlichem Niveau zu erlernen und ihren allgemeinen Unterricht
584 mindestens teilweise in den sorbischen/wendischen Sprachen durchzuführen. Dies
585 kann durch geeignete Online-Angebote sichergestellt werden. Gesetzliche und
586 untergesetzliche Regelungen sind in Abstimmung mit dem Sorbischen Schulamt zu
587 treffen.

588 Artikel 22 Schülertransport

589 (1) Die Eigenart des sorbischen Schulwesens in und neben dem Regelschulwesen kann es
590 erfordern, einen besonderen Schülertransport einzurichten. Das sorbische/wendische
591 Volk hat das Recht, diesen Schülertransport selbst in Eigenverantwortung
592 durchzuführen. Die Kosten übernimmt das jeweilige Bundesland, in welchem der
593 Schüler bzw. die Schülerin wohnt.

594 Artikel 23 Jugend- und Erwachsenenbildung

595 (1) Die Freiheit des sorbischen/wendischen Volks, in der Jugendarbeit und der
596 Erwachsenenbildung tätig zu sein, wird gewährleistet.

597 (2) Durch Angebote in der Weiterbildung für Erwachsene wird die Bewahrung und Pflege
598 der sorbischen/wendischen Sprachen und Kultur gefördert.

599 Artikel 24 Eigene Berufs- und Hochschulausbildung

600 (1) Das sorbische/wendische Volk hat das Recht, eigene Aus-, Fort- und
601 Weiterbildungsstätten, insbesondere für Lehrberufe, Sozialberufe, künstlerische sowie
602 andere erforderliche Berufe, einzurichten. Sie sind den staatlichen Lehreinrichtungen
603 gleichgestellt, wenn sie den schulrechtlichen bzw. hochschulrechtlichen Bestimmungen
604 entsprechen⁶.

⁵ Gesamtplan außerhalb des Siedlungsgebietes:

Die sorbische Körperschaft kann überall in Deutschland muttersprachliche Schulen betreiben, so wie im Siedlungsgebiet. Kontrolle hat das sorbische Schulamt. Schüler*innen an Orten ohne Zugang zu einer sorbischen Schule muss ermöglicht werden, an geeigneten Unterrichtsformen teilzunehmen, bei denen allgemeiner Unterricht sowie sorbische Sprache erlernt werden kann (z.B. online bereitgestellt durch die sorbische Körperschaft).

Die sorbische Körperschaft betreut alle Angehörigen des sorbischen/wendischen Volkes in der Diaspora mit vielfältigen Bildungsangeboten und stellt von den Schulämtern anzuerkennende Zertifikate als eine der drei Abitursprachen aus.

⁶ Alternative: Es können separate Verträge zur gegenseitigen Anerkennung geschlossen werden.

605 Artikel 25 Staatliche Hochschulausbildung, Weiterbildung

606 (1) Die Bundesländer Sachsen und Brandenburg unterhalten universitäre Forschungs- und
607 Lehreinrichtungen für Sorabistik und statten diese auskömmlich aus. Darüber hinaus
608 steht die Einrichtung sorabistischer Lehrstühle auch anderen Bundesländern frei und
609 wird vom Bund gefördert.

610 (2) Vor der Neugründung oder Verlegung von für die sorbische/wendische Sprache, Kultur,
611 Geschichte und Politik behandelnden Lehrstühlen, Instituten oder Fakultäten wird der
612 Staat eine Stellungnahme des sorbischen/wendischen Volks einholen. Werden
613 Einwände erhoben, ist das Ziel, Einverständnis oder Zustimmung des
614 sorbischen/wendischen Volks bezüglich der vorgeschlagenen Maßnahmen zu
615 erreichen. In Fragen der Verlegung, Verkleinerung oder Schließung können keine
616 Beschlüsse oder Entscheidungen gegen den Willen des sorbischen/wendischen Volks
617 getroffen werden.

618 (3) Vor der Berufung eines Professors oder Hochschuldozenten für ein relevantes
619 Fachgebiet an einer Hochschule des Staates wird dem sorbischen/wendischen Volk
620 Gelegenheit gegeben, sich zu einem Berufungsvorschlag zu äußern. Werden Bedenken
621 geäußert, die im Einzelnen begründet werden, wird der Staat diese Stellungnahme
622 beachten.

623 (4) Das zuständige Staatsministerium wird Prüfungs-, Promotions- und
624 Habilitationsordnungen für relevante Fachgebiete erst genehmigen oder in Kraft setzen,
625 wenn zuvor durch Anfrage beim sorbischen/wendischen Volk festgestellt worden ist,
626 dass Einwendungen nicht erhoben werden. Die Mitwirkung des sorbischen/wendischen
627 Volks in den relevanten Prüfungskommissionen wird auf Wunsch gewährleistet.

628 (5) Gesetzliche und untergesetzliche Regelungen zu staatlicher oder staatlich anerkannter
629 Aus-, Fort- und Weiterbildung von Lehrerinnen und Lehrern für Sorbisch/Wendisch
630 und sorbisch-/wendischsprachigen Erzieherinnen und Erziehern sind in Abstimmung
631 mit dem Sorbischen Schulamt zu treffen.

632 (6) Bis zur Einrichtung eigener Ausbildungseinrichtungen unter Aufsicht des Sorbischen
633 Schulamtes stellt der Staat die Ausbildung von sorbisch-/wendischsprachigen
634 Lehrerinnen und Lehrern und Erzieherinnen und Erziehern in der ausreichenden
635 Anzahl entsprechend des verfassungsmäßigen Rechts auf sorbisch-/wendischsprachige

636 Bildung sicher. Für angehende sorbische/wendische Lehrkräfte sollen, solange dies
637 notwendig ist, besondere Anreize geschaffen werden.

638 (7) Dabei ist eine angemessene sprachpraktische und didaktische Ausbildung sowie die
639 Vermittlung von Kenntnissen des Sorbischen/Wendischen in den Bereichen Sprach-,
640 Literatur-, Geschichts- und Kulturwissenschaft zu gewährleisten.

641 (8) Für Erzieherinnen und Erzieher in Kindertagesstätten fördert der Staat die Aus-, Fort-
642 und Weiterbildung in der sorbischen/wendischen Sprache.

643 (9) Der Staat gewährleistet die Vermittlung von Kenntnissen der sorbischen/wendischen
644 Geschichte und Kultur im Rahmen der Aus-, Fort- und Weiterbildung von Erzieherinnen
645 und Erziehern und Lehrkräften. Es bewirbt die genannten Aus-, Fort- und
646 Weiterbildungsangebote.

647 Artikel 26 Wissenschaft

648 (1) Das sorbische/wendische Volk hat das Recht, eigene wissenschaftliche Einrichtungen,
649 Archive und Depots einzurichten.

650 (2) Der Staat fördert die wissenschaftliche Forschung auf dem Gebiet der
651 sorbischen/wendischen Sprachen, Geschichte, Archäologie, Politik, Indigenität,
652 Identität und Kultur als festen Bestandteil der gesamtstaatlichen Wissenschaft.

653

654 Kultur

655 Artikel 27 Kulturförderung

656 (1) Der Staat schützt und fördert die sorbische/wendische Kultur und das künstlerische
657 Schaffen des sorbischen/wendischen Volks. Die Verpflichtung zur Förderung der
658 sorbischen/wendischen Kultur erfüllt der Staat unter anderem durch seine
659 Finanzierungsbeiträge gemäß diesem Vertrag.

660 (2) Die sorbische/wendische Kultur erhält neben der Unterstützung durch die
661 sorbische/wendische Körperschaft auch Mittel aus der allgemeinen staatlichen
662 Kulturförderung. Gefördert werden der Dachverband Domowina - Bund Lausitzer
663 Sorben e.V., alle sorbischen/wendischen Kulturinitiativen und -projekte einschließlich
664 der Laiengruppen und der Subkultur, die sorbischen/wendischen Kulturinstitutionen,
665 insbesondere die Theater, die Museen, die Orchester, und weitere Vereine, sowie die
666 sorbische/wendische Kulturarbeit in Schulen und Kindergärten.

667 (3) Ziel sind der Erhalt, die Stärkung und die Weiterentwicklung der
668 sorbischen/wendischen Kultur z.B. in Sprache, Theater, Musik, Film, Verlagswesen,
669 Folklore, Literatur, Wissenschaft, Kunst, Jugendarbeit, Bildung und Brauchtum.

670 (4) Die kommunalen Strukturen im Siedlungsgebiet beziehen sorbische/wendische Kultur
671 angemessen in ihre Kulturarbeit ein. Sie fördern sorbische/wendische Kunst, Sitten und
672 Bräuche sowie ein von Tradition, Toleranz und gegenseitiger Achtung geprägtes
673 Zusammenleben ihrer Einwohnerinnen und Einwohner.

674 (5) Der Staat fördert das Wirken der sorbischen/wendischen Kultur in die Gesellschaft der
675 Bundesrepublik Deutschland hinein.

676 (6) Zur Möglichkeit der Übertragung von Urheberrechten⁷ an das sorbische/wendische
677 Volk wird eine gesonderte Vereinbarung geschlossen.

678 Artikel 28 Medien, Rundfunk und Fernsehen

679 (1) Der Staat trägt Sorge, dass dem sorbischen/wendischen Volk im allgemeinen öffentlich-
680 rechtlichen Rundfunk und Fernsehen einschließlich der digitalen Angebote ausreichend

⁷ Mögliche Inhalte: Rückübertragung von Urheberrechten aus "deutscher Zeit", Übernahme von Rechten aus RBB und MDR, Schaffung einer Agentur für die Verwaltung und Verwertung sorbischer Werke, Zugriffsrecht bei Veräußerungen von Kulturgütern (Bilder, Museen etc.)...

681 Sendezeit zur breiten Wahrnehmung sorbischer/wendischer Themen⁸ eingeräumt
682 wird.

683 (2) Für den Betrieb von gesonderten sorbischen/wendischen Vollzeit-TV- und -
684 Radiokanälen einschließlich digitalen Angeboten wird eine eigene Sendeanstalt
685 eingerrichtet. Ihr werden auskömmliche Mittel aus den GEZ-Gebühren zur Verfügung
686 gestellt.

687 (3) Das sorbische/wendische Volk soll in den Aufsichts-und Programmorganen des
688 allgemeinen öffentlich-rechtlichen Rundfunks und Fernsehen angemessen vertreten
689 sein, u.a. mit ständigen Sitzen für sorbische/wendische Vertreterinnen und Vertreter in
690 den MDR-, RBB- und ZDF-Rundfunkräten. Bei der Besetzung von Führungspositionen
691 werden sorbische/wendische Bewerberinnen und Bewerber angemessen
692 berücksichtigt.

693 (4) Der Staat fördert darüber hinaus sorbischsprachige/wendischsprachige Inhalte bei den
694 privaten Medienanbietern und wirkt darauf hin, dass sorbische/wendische Themen
695 auch in privaten Medien Berücksichtigung finden.

696 (5) Das Recht des sorbischen/wendischen Volks, nach Maßgabe der landesgesetzlichen
697 Bestimmungen allein oder mit Dritten Rundfunk und Fernsehen einschließlich digitaler
698 Angebote zu veranstalten, bleibt unberührt.

699 (6) Der Staat unterstützt den Aufbau von grenzüberschreitenden Medienangeboten mit den
700 slawischen Nachbarländern nach dem Vorbild von Arte.

701 Artikel 29 Printmedien

702 (1) Der Staat fördert das Erscheinen und die Vielfalt sorbischer/wendischer Printmedien.

703 Artikel 30 Kulturdenkmale

704 (1) Die zuständigen Landesbehörden stellen dem sorbischen/wendischen Volk
705 Denkmallisten zur Verfügung. Das sorbische/wendische Volk definiert nach eigenen
706 Maßgaben sorbische/wendische Kulturdenkmale innerhalb und außerhalb des
707 Siedlungsgebietes und fügt den Denkmallisten ggf. fehlende Denkmale hinzu. Dafür gilt
708 eine Veröffentlichungs- und Informationspflicht.

709 (2) Das sorbische/wendische Volk und der Staat bekennen sich zu ihrer gemeinsamen
710 Verantwortung für den Schutz und Erhalt der sorbischen/wendischen Kulturdenkmale.

⁸ Themen und Inhalte, z.B. sorbische Musik
Serbski sejm

711 Eingriffe, Beeinträchtigungen und Nutzungsänderungen dürfen nicht gegen den Willen
712 des sorbischen/wendischen Volks erfolgen.

713 (3) Das sorbische/wendische Volk hat für die Erhaltung seiner Kulturdenkmale Anspruch
714 auf Mitsprache bei der Priorisierung und angemessene Kostenerstattung durch den
715 Staat nach Maßgabe der Gesetze. Der Staat wird sich dafür verwenden, dass das
716 sorbische/wendische Volk auch von solchen Stellen Fördermittel erhält, die auf
717 nationaler und internationaler Ebene auf dem Gebiet der Kultur- und Denkmalpflege
718 tätig sind.

719 (4) Das sorbische/wendische Volk erhält Mitsprache bei der Erforschung und Verwendung
720 archäologischer Funde mit Bezug zum Siedlungsgebiet und/oder der elbslawischen
721 Geschichte.

722

723 Soziale und karitative Einrichtungen

724 Artikel 31 Sozial- und Gesundheitswesen

725 (1) Das sorbische/wendische Volk und seine karitativen Werke haben das Recht, im Sozial-
726 und Gesundheitswesen eigene Einrichtungen für die Betreuung und Beratung
727 besonderer Zielgruppen zu unterhalten. Soweit diese Einrichtungen
728 gemeinwohlbezogene Aufgaben erfüllen und unabhängig von der Volkszugehörigkeit in
729 Anspruch genommen werden können, haben deren Träger Anspruch auf eine
730 angemessene Förderung.

731

732 Territoriale Mitbestimmung

733 Artikel 32 Mitbestimmung im Siedlungsgebiet

734 (1) Das sorbische/wendische Volk erhält das Initiativrecht zur Einleitung von Verfahren zur
735 Beseitigung von umweltschädigenden Altlasten im sorbischen Siedlungsgebiet.

736 (2) Das sorbische/wendische Volk erhält das Informationsrecht über finanzielle
737 Rückstellungen für Ewigkeitskosten und deren dingliche Sicherungen bei bereits
738 laufenden Projekten mit Bezug zu Bergbau und Rohstoffnutzung. Es erhält weiterhin das
739 Initiativrecht zur Überprüfung der Rückstellungen und Sicherungen und deren
740 erforderlichen Anpassungen.

741 (3) Die Verfahren haben das Ziel, Einverständnis oder Zustimmung des
742 sorbischen/wendischen Volks zu erreichen.

743 (4) Jede militärische Nutzung des sorbischen/wendischen Siedlungsgebietes in
744 Friedenszeiten, auch Truppentransporte durch dieses, bedarf der Genehmigung durch
745 das sorbische/wendische Volk. Hierzu führt der Staat mittels angemessener Verfahren
746 wirksame Konsultationen einschließlich eventueller Entschädigungsverfahren mit dem
747 sorbischen/wendischen Volk, bevor er das Siedlungsgebiet für militärische Aktivitäten
748 nutzt. Das betrifft auch die Nutzung bereits bestehender Truppenübungsplätze.

749 (5) Das sorbische/wendische Volk erhält das Initiativrecht zur Einleitung von Verfahren zu
750 Anpassungen von Gebietskörperschaften mit besonderer Berücksichtigung der
751 Bedürfnisse des sorbischen/wendischen Volks. Die Gespräche haben das Ziel,
752 Einverständnis oder Zustimmung des sorbischen/wendischen Volks bezüglich der
753 vorgeschlagenen Änderungen zu erreichen.

754 Artikel 33 Mitbestimmung außerhalb des Siedlungsgebietes

755 (1) Außerhalb des Siedlungsgebietes soll das sorbische/wendische Volk dann
756 mitbestimmen, wenn seine Belange betroffen sind. Dazu gehören u.a. der Geschichts-
757 und Gesellschaftsunterricht, sorbischsprachiger Unterricht, Sorbischunterricht,
758 Beschilderung, Sprachpräsenz in der Verwaltung, Ressourcen, Regionalentwicklung. Die
759 Beteiligung hat das Ziel, Einverständnis oder Zustimmung des sorbischen/wendischen
760 Volks bezüglich der vorgeschlagenen Rechtsetzungsvorhaben Programme und
761 Verwaltungsentscheidungen zu erreichen. In Fragen von Kultur und Bildung sowie der
762 Nutzung natürlicher Ressourcen und der Ablagerung von Abfällen können keine

763 Beschlüsse oder Entscheidungen gegen den Willen des sorbischen/wendischen Volks
764 getroffen werden.
765

766 Finanzierung

767 Artikel 34 Staatsleistungen

768 (1) Der Staat zahlt dem sorbischen/wendischen Volk für die vom Staat übernommenen
769 Aufgaben einen jährlichen auskömmlichen Basisbetrag. Dieser Betrag kann sich nur
770 dann verringern, wenn vom Staat übernommene Aufgaben vom
771 sorbischen/wendischen Volk freiwillig an den Staat zurückgegeben werden.

772 (2) Die Höhe der Zahlungen des Staates nach Absatz (1) wird in einem gesonderten
773 Finanzierungsabkommen, das zeitgleich mit diesem Vertrag geschlossen wird,
774 festgelegt. Bei der Übernahme weiterer Aufgaben durch das sorbische/wendische Volk
775 erfolgt eine Anpassung des Finanzierungsabkommens. Dabei werden die erhöhten
776 Bedarfe, die sich im sorbischen/wendischen Bildungs- und Kulturbereich ergeben,
777 besonders berücksichtigt.

778 (3) Ändert sich in der Folgezeit die Besoldung im öffentlichen Dienst, so ändert sich der
779 Basisbetrag nach Absatz (1) in entsprechender Höhe. Zugrunde gelegt wird die
780 Entwicklung nach TVÖD. Kostensteigerungen für Sachausgaben sind ebenfalls jährlich
781 im Basisbetrag zu berücksichtigen.

782 (4) Als zweite Säule zahlt der Staat dem sorbischen/wendischen Volk einen Anteil⁹ aller im
783 Siedlungsgebiet erhobenen Bundes- und Landessteuern.

784 (5) Der Staat leistet die Zahlungen an das sorbische/wendische Volk jeweils jährlich im
785 Voraus.

786 Artikel 35 Entschädigungen¹⁰

787 (1) Als Wiedergutmachung für die über 1.000-jährige gewaltsame Eroberung, Enteignung,
788 Unterdrückung, Fremdbestimmung, Zwangsumsiedlung, Germanisierung und
789 Assimilation zahlt der Staat dem sorbischen/wendischen Volk eine Entschädigung¹¹.

⁹ Berechnungsgrundlage muss geklärt werden. Einwohner des Siedlungsgebietes? Bekennende Sorben vs. Gesamtbevölkerung? Siedlungsgebiet vs. Bund vs. Land? Das Siedlungsgebiet liegt anteilig auf dem Gebiet von 5 Landkreisen und 1 kreisfreien Stadt mit insgesamt 1.046.594 Einwohnern. Davon leben 442.047 Einwohner, also 42% der Bevölkerung der Landkreise, auf dem Siedlungsgebiet. Details: <https://mrok.serbskisejm.de/index.php/f/205509>

¹⁰ Die Frage von Entschädigungen konnte im Serbski Sejm noch nicht im Konsens geklärt werden.

- Einerseits könnte ein Verzicht Misstrauen reduzieren und schneller zu einem Vertragsschluss führen.
- Andererseits wurden woanders bereits Entschädigungen gezahlt (Herero&Nama).
- Entschädigungen schüfen zusätzliche Möglichkeiten und könnten die Grundlage für einen Sicherungsfond bilden.

Vorschlag: erst juristische Debatte führen, dann ggf. Konsensierung im Plenum.

¹¹ Die Höhe einer möglichen Entschädigung müsste noch festgelegt werden.

790 (2) Die Höhe der Zahlungen des Staates nach Absatz (1) wird in einem gesonderten
791 Entschädigungsabkommen festgelegt.

792 Artikel 36 Kostenerstattung

793 (1) Der Staat gewährt den Gemeinden im Siedlungsgebiet für etwaigen mit der Anwendung
794 dieses Vertrags verbundenen höheren Aufwand einen finanziellen Ausgleich. Erstattet
795 wird vor allem der Verwaltungsaufwand, der durch die Verwendung der
796 sorbischen/wendischen Sprachen entsteht und der Aufwand für die zweisprachige
797 Beschriftung von öffentlichen Gebäuden und Einrichtungen, Straßen, Wegen, Plätzen,
798 Brücken und Ortstafeln.

799 Artikel 37 Eigentumsrecht

800 (1) Das Eigentum und andere vermögenswerte Rechte des sorbischen/wendischen Volks
801 und seiner Gliederungen werden gewährleistet.

802 (2) Das immobile und mobile Eigentum sowie sonstige Rechtspositionen der Stiftung für
803 das sorbische Volk gehen im Sinne der Selbstbestimmung in das Eigentum des
804 sorbischen/wendischen Volks über.

805 (3) Das gleiche gilt für die Eigentumstitel an den in den Museen, Theaterbetrieben,
806 wissenschaftlichen Instituten, Bibliotheken, Medienanstalten, Verlagen etc. befindlichen
807 sorbischen/wendischen Artefakten, Kostümen, Medieneinheiten, Druckerzeugnissen,
808 geistigen Werken etc. Genaueres wird in separaten Abkommen¹² geregelt. In
809 Privateigentum befindliche Leihgaben sind davon nicht betroffen.

810 (4) Der Staat wird bei der Anwendung enteignungsrechtlicher Vorschriften auf die Belange
811 des sorbischen/wendischen Volks zur Erhaltung seiner Kultur und Kulturlandschaft
812 besondere Rücksicht nehmen. Dabei ist Einverständnis oder Zustimmung des
813 sorbischen/wendischen Volks bezüglich der geplanten Maßnahmen zu erreichen¹³. In
814 Fragen von Kultur und Bildung sowie der Nutzung natürlicher Ressourcen und der
815 Ablagerung von Abfällen können keine Beschlüsse oder Entscheidungen gegen den
816 Willen des sorbischen/wendischen Volks getroffen werden.

817 (5) Grundstücke im Siedlungsgebiet, die nach der Nutzung von Rohstoffen (z. B.
818 Braunkohlebergbau) weiter im Besitz des Betreibers oder seiner privaten oder

¹² Eventuell Aufteilung auf separate Objekteigentume vornehmen (Eigentum des Serbski muzej etc.), Erleichterung für Kreditarbeit

¹³ ILO169-Formulierung noch auf Anwendbarkeit prüfen

819 staatlichen Folgegesellschaften sind¹⁴, werden durch staatliche
820 Enteignungsmaßnahmen an die jeweilige Gemeinde¹⁵ übertragen. Notwendige staatlich
821 oder privat zu finanzierende Sanierungsmaßnahmen bleiben davon unberührt.
822 Voraussetzung für die Übertragungen sind zwischen den Gemeinden und dem
823 sorbischen/wendischen Volk zu schließende Vereinbarungen über die künftige Nutzung
824 der Grundstücke.

825 (6) Das sorbische/wendische Volk erhält das erste Vorkaufsrecht bei allen
826 Grundstücksverkäufen im Siedlungsgebiet.

827 Artikel 38 Beteiligung an der Nutzung von Rohstoffen und Ressourcen

828 (1) Das sorbische/wendische Volk wird an den Gewinnen aus dem Abbau von Rohstoffen
829 und der Nutzung natürlicher Ressourcen angemessen beteiligt. Die Art und Höhe der
830 Beteiligungen werden in mit dem sorbischen/wendischen Volk zu führenden
831 Zustimmungsverfahren festgelegt.

832 Artikel 39 Spenden und Gemeinnützigkeit

833 (1) Das sorbische/wendische Volk sowie seine Werke und Einrichtungen sind berechtigt,
834 Spenden zu sammeln und für diese Spendenquittungen auszustellen, die von den
835 örtlichen Finanzämtern anzuerkennen sind.

836

¹⁴ Vertragliche Grundlagen für ehemalige Landenteignungen (Hajko Kožel): In allen drei Staaten (3. Reich, DDR, BRD) wurde mit Bezug auf das Bergrecht Land enteignet. Das war mindestens teilweise Unrecht. Klärung: Welche Verträge existieren mit der LEAG und ihren Vorläufern (einschließlich staatlicher Körperschaften), und was wurde dort für die Zeit nach der Ausbeutung der Kohle festgelegt? Was lässt sich daraus zur Rückgabe von Land ableiten und wie steht das im Bezug zum Unrecht?

Für diesen Vertragsentwurf wurde das über Rückgabe und Vorkaufsrecht gut gelöst. Dennoch sollen die alten Verträge geprüft werden.
¹⁵ Private Ansprüche prüfen.

837 Schlussbestimmungen

838 Artikel 40 Freundschaftsklausel

839 (1) Die Vertragsparteien werden zwischen ihnen etwa bestehende
840 Meinungsverschiedenheiten über die Auslegung dieses Vertrages auf freundschaftliche
841 Weise und in der Überzeugung ihrer gemeinsamen Verantwortung vor den Bürgerinnen
842 und Bürgern, insbesondere der Angehörigen des wendischen/sorbischen Volks
843 beilegen.

844 (2) Bei Bedarf mindestens einer Seite, mindestens jedoch regelmäßig alle fünf Jahre, wird
845 der Vertrag gemeinsam auf Wirksamkeit für Erhalt, Wiederbelebung und
846 Weiterentwicklung des wendischen/sorbischen Volks und seiner Sprachen und Kultur
847 evaluiert und weiterentwickelt.

848 Artikel 41 Salvatorische Klausel

849 (1) Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages gegen höherrangiges Recht verstoßen und
850 somit unwirksam sein, wird dadurch nicht die Wirksamkeit des gesamten Vertrages
851 berührt.

852 (2) Die Vertragsparteien werden die Auslegung und Ersetzung der unwirksamen
853 Bestimmung in einer Weise vornehmen, die dem Geist dieses Vertrages entspricht.

854 Artikel 42 Inkrafttreten und Außerkrafttreten

855 (1) Dieser Vertrag, dessen niedersorbischer, obersorbischer und deutscher Text gleiche
856 Kraft haben, bedarf der Ratifizierung durch die sorbische/wendische Volksvertretung,
857 den Deutschen Bundestag und die Landtage der Länder Brandenburg und Sachsen. Der
858 Vertrag tritt am Tage nach der letzten Ratifizierung¹⁶ in Kraft.

859 (2) Die Beziehungen zwischen dem sorbischen/wendischen Volk, der Bundesrepublik
860 Deutschland, dem Bundesland Brandenburg und dem Freistaat Sachsen regeln sich mit
861 dem Inkrafttreten dieses Vertrages nach diesem Vertrag.

862 (3) Dieser Vertrag kann nur gekündigt werden, wenn die Vertragsparteien an seiner Stelle
863 einvernehmlich einen neuen Vertrag vereinbaren.

864

¹⁶ Prüfen. Vielleicht doch einzelne Verträge ratifizieren und später vereinheitlichen?

865 Unterschriften

866

867 Ort, den TT. Monat 202J

868

869 Für das sorbische/wendische Volk:

870 *Vertreter der sorbischen/wendischen Volksvertretung*

871

872 Für die Bundesrepublik:

873 *Bundeskanzler*

874

875 Für das Land Brandenburg:

876 *Ministerpräsident*

877

878 Für den Freistaat Sachsen:

879 *Ministerpräsident*

880

881

882 Schlussprotokoll

883

884 Bei der Unterzeichnung des am heutigen Tage geschlossenen Vertrages des
885 sorbischen/wendischen Volks mit der Bundesrepublik Deutschland, dem Freistaat Sachsen
886 und dem Bundesland Brandenburg sind folgende übereinstimmende Erklärungen abgegeben
887 worden, die einen integrierenden Bestandteil des Vertrages bilden:

888 Zu Artikel x Absatz y: ...

889

890 Anhang 1: Siedlungsgebiet des sorbischen/wendischen Volks

891 *Liste von Gemeinden und Gemeindeteilen anfügen*

892 *Zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses gemäß:*

- 893 • *im brandenburgischen Gesetz über die Ausgestaltung der Rechte der Sorben/Wenden in*
- 894 *der Fassung vom 15. Oktober 2018 sowie*
- 895 • *im Sächsischen Sorbengesetz in der Fassung vom 20. Dezember 2022*

896 Anhang 2: Urheber- und Eigentumsrechte

897 *Noch detailliert zu beschreiben:*

- 898 • *Rückübertragung von Urheberrechten aus "deutscher Zeit"?*
- 899 • *Übernahme von Rechten aus RBB, MDR*
- 900 • *Schaffung einer Agentur für die Verwaltung sorbischer Werke*
- 901 • *Zugriffsrecht bei Veräußerungen von Kulturgütern (Bilder, Museen etc.) -> Rechte*
- 902 *indigener Völker*
- 903 • *Übertragung von Eigentum aus Museen, Archiven etc.*

904 Anhang 3: Finanzierungsabkommen

905 *Eigenes zu schaffendes Dokument*

906 Anhang 4: Entschädigungsabkommen

907 *Eigenes zu schaffendes Dokument*

908